

1.5-3122 Inklusion, Queer und Antidiskriminierung

Antragsteller*in: LAG Inklusion

Beschlussdatum: 01.10.2026

Text

Von Zeile 3120 bis 3121 einfügen:

sexualisierter Gewalt betroffen und haben es vielfach schwer, sich im Rechtssystem Gehör zu verschaffen.

Gewaltschutz muss dort besonders stark sein, wo Abhängigkeiten und Machtverhältnisse Gewalt begünstigen können. Menschen mit Behinderungen erleben insbesondere im ambulant unterstützten Wohnen, in Wohneinrichtungen und Werkstätten Gewalt. Für uns ist klar: Wer auf Unterstützung angewiesen ist, darf dadurch keinem höheren Gewaltrisiko ausgesetzt sein.

Deshalb wollen wir wirksamen Gewaltschutz in allen Angeboten der Eingliederungshilfe verbindlich und präventiv verankern. Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX müssen gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungen entwickelt, regelmäßig überprüft und durch unabhängige Fachstellen begleitet werden. Dafür schaffen wir verbindliche Qualitätsstandards, unabhängige und barrierefreie Beschwerde- und Beratungswege sowie ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen. Diese Anforderungen wollen wir im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX verankern und bei Qualitätsprüfungen konsequent berücksichtigen.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Begründung

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen. Besonders hoch ist das Risiko dort, wo Abhängigkeiten von Unterstützung, institutionelle Strukturen und Machtungleichgewichte zusammentreffen. Deshalb verpflichtet § 37a SGB IX Leistungserbringer bereits zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten.

Entscheidend ist, dass dieser gesetzliche Auftrag im Alltag wirksam wird. Dafür braucht es verbindliche Qualitätsstandards, barrierefreie und unabhängige Beschwerdewege sowie eine konsequente Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungen. Mit einer Verankerung entsprechender Anforderungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX kann Schleswig-Holstein den Gewaltschutz landesweit verbindlicher und überprüfbarer ausgestalten.

Unterstützer*innen

Jessica Leutert (KV Kiel)